

# Graf-Friedrich-Schule

Gymnasium des Landkreises Diepholz  
*Europaschule in Niedersachsen*



Graf-Friedrich-Schule Diepholz • Thourasstraße 18 • 49356 Diepholz • 05441/9982-0 • info@dfs-diepholz.de • www.gfs-diepholz.de

Diepholz, den 06.01.2026

## **Betriebspraktikum der 11. Klassen der GRAF-FRIEDRICH-SCHULE in Diepholz vom 26.10.2026 bis 06.11.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Erlass des Kultusministers haben die allgemeinbildenden Schulen den Auftrag, ihren Schülern auch Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt zu vermitteln. Am Gymnasium ist dafür das Betriebspraktikum im Jahrgang 11 der wichtigste Beitrag. Uns ist durchaus bewusst, dass wir Ihnen mit der Praktikumsbetreuung unserer Schülerinnen und Schüler ein erhebliches Maß an zusätzlicher Belastung zumuten, hoffen aber im Sinne der Berufsorientierung unserer Schülerinnen und Schüler auf Ihr Verständnis und auf Ihre Bereitschaft, unseren Schülerinnen und Schülern zu helfen. Wir bitten Sie daher herzlich, uns bei der Durchführung unseres Betriebspraktikums durch Bereitstellung von Praktikumsplätzen zu unterstützen.

Nach der Umstellung von der 8- auf die 9-jährige Gymnasialzeit findet dieses Praktikum nicht mehr im 10. Jahrgang, sondern wieder wie früher im 11. Jahrgang statt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen möglichst ganztägig an 5 Arbeitstagen in der Woche mit für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden, um einerseits den Ablauf eines beruflichen Alltags kennen zu lernen, andererseits Einblicke in die Arbeits- und Wirtschaftswelt zu gewinnen.

Den anliegenden Praktikumsvertrag geben Sie bitte - wenn Sie eine Praktikantin oder einen Praktikanten nach erfolgreicher Bewerbung aufnehmen - dieser/diesem unterschrieben direkt wieder mit oder schicken ihr/ihm diesen Rückmeldebogen bitte nach Hause. **Sollten Sie unserem Rückmeldebogen ein eigenes Bestätigungsschreiben oder eine Bestätigung per E-Mail vorziehen, ist dies für uns selbstverständlich auch in Ordnung.**

Wichtige weitere Hinweise, z. B. zum Versicherungsschutz, entnehmen Sie bitte dem Praktikumsvertrag und den umseitig kopierten Auszügen aus dem Erlass zur Berufsorientierung des Kultusministeriums.

Falls Sie Rückfragen an die Schule haben, stehe ich Ihnen als Praktikumsleiterin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Martina Preuß, StD*

Martina Preuß, StD, martina.preuss@dfs-dh.de

## 2.2 Schulisches Betriebspraktikum und praktische Ausbildung

Das schulische Betriebspraktikum gibt Schülerinnen und Schülern sowohl die Gelegenheit, eigene berufliche und persönliche Interessen, Kompetenzen und Ziele kennenzulernen als auch realistische Einblicke in betriebliche Abläufe und Arbeitsumfelder zu erlangen und Anforderungen bestimmter Berufe und Berufsfelder zu erleben.

An allgemeinbildenden Schulen umfasst es als Blockpraktikum in der Regel mindestens 10 Unterrichtstage, die in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden. Ergänzend zu mindestens einem Blockpraktikum kann die Schule Praktika mit einer anderen Dauer, zeitlichen Verteilung der Praktikumsstage und/oder in wechselnden Einrichtungen und Betrieben vorsehen.

Schulische Betriebspraktika werden gemäß dem schulischen Konzept zur Beruflichen Orientierung oder an berufsbildenden Schulen gemäß der im schulischen Curriculum formulierten Ziele und Kompetenzen gestaltet und durchgeführt sowie vor- und nachbereitet. An berufsbildenden Schulen sind die verpflichtenden Betriebspraktika und praktischen Ausbildungen entsprechend den Vorgaben der BbS-VO und der EB-BbS umzusetzen. Die Schule unterstützt die Betriebspraktika und die praktische Ausbildung in geeigneter Weise in Organisation und Durchführung.

Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes obliegt der Schule. Sie stellt damit sicher, dass die im schulischen Konzept zur Beruflichen Orientierung oder an den berufsbildenden Schulen im schulischen Curriculum formulierten Ziele erreicht und Kompetenzen erworben werden können. Den individuellen Voraussetzungen der Schülerin und Schüler ist Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung, ggf. auch in digitaler Form, sichergestellt werden kann.

Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe (auch in anderen Bundesländern oder im Ausland) entscheidet die Schule.

Das schulische Betriebspraktikum kann nach Entscheidung der Schule in allen Schulformen auch als Auslandspraktikum ausgestaltet werden, wenn eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft, z. B. mithilfe von digitalen Kommunikationsmedien, sichergestellt wird. Die Organisation der Schülerbeförderung sowie eines umfassenden Versicherungsschutzes obliegt in diesen Fällen den Erziehungsberechtigten. Sie tragen die entstehenden Kosten.

Schulische Betriebspraktika können auch im Rahmen von Schüleraustauschfahrten oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland durchgeführt werden. Die Betreuung erfolgt dann durch die Partnerschule im Ausland.

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des schulischen Betriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Blockpraktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt. [...]

In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler zur Durchführung eines Praktikums zur individuellen Förderung vom Unterricht befreit werden. Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung zuständig.

Schülerinnen und Schüler, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans nach § 69 Abs. 3 NSchG oder § 69 Abs. 4 NSchG in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen.

## 6.4 Gymnasium

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind fester Bestandteil des gymnasialen Bildungsganges. Sie werden spätestens ab dem 7. Jahrgang an mindestens 35 Tagen durchgeführt. Schulische Betriebspraktika finden sowohl im Sekundarbereich I in der Regel im Schuljahrgang 9 als auch im Sekundarbereich II in der Regel im Schuljahrgang 11 statt.

(Fundstelle: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=22144&token=73629f92119f429c41c658c01627d459453a22c4>)